

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Veröffentlichung / Bekanntgabe

Straßenbauamt

Rik Fehr

Raum B592

Tel. 02551 69-2510

rik.fehr@kreis-steinfurt.de

K 59 | Metelen | Ausbau der Fahrbahn und Neubau eines Radweges entlang der Eper Straße

hier: Entscheidung über den Fall unwesentlicher Bedeutung

Mein Zeichen 66.

11.04.2023

Entscheidung

Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und von der Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit § 74 VwVfG kann abgesehen werden, da es sich bei dieser Baumaßnahme um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 74 Abs. 7 VwVfG).

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Es liegen alle Voraussetzungen für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben vor.

Im Auftrag

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |

IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892



Veröffentlichung / Bekanntgabe

Straßenbauamt

Rik Fehr

Raum B592

Tel. 02551 69-2510

rik.fehr@kreis-steinfurt.de

K 59 | Metelen | Ausbau der Fahrbahn und Neubau eines Radweges entlang der Eper Straße

hier: Allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg)

Mein Zeichen 66.

11.04.2023

1. Vorhaben

Das Straßenbauamt des Kreises Steinfurt beabsichtigt den Fahrbahnausbau mit Anlage eines Geh- und Radweges entlang der K 59 Abschnitt 3, Eper Straße, in Metelen.

Die K 59 beginnt im südöstlichen Stadtgebiet Epes (Kreis Borken) an der L 574. Sie verläuft in Richtung Osten und verbindet Epe mit Metelen. Östlich von Metelen schließt sie an die B 70 an. Der vorgenannte Streckenabschnitt befindet sich westlich von Metelen.

2. Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lagepläne i.M. 1:500
- Technische Planungen
- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Landschaftsinformationssystem (LANUV)
- Fachinformationssystem Artenschutz (LANUV)

3. Sachdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die K 59 hat im Ausbaubereich einen kurvigen Trassenverlauf. Die Verkehrsfläche beschränkt sich auf eine 5,50 m breite Fahrbahn. Die angrenzenden Bankett- und Grünstreifen sind unterschiedlich breit. Die Verkehrsbelastung beläuft sich auf rund 1.800 Kfz/24h (DTV). Der Schwerverkehrsanteil ist mit 3 % ausgewiesen. Die Führung des Radverkehrs erfolgt derzeit auf der Straße.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |

IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892

Die Eper Straße kreuzt in ihrem Verlauf drei Nebengewässer. Für die Gewässer ist der Unterhaltungsverband Vechte und Gauxbach zuständig.

Bei der geplanten Baumaßnahme steht vor allem die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Südseite der K 59 im Fokus. Im Weiteren soll die Fahrbahn auf eine Breite von 6,00 m verbreitert werden.

Durchlässe werden neu dimensioniert, um den neuen Straßenquerschnitt überführen zu können.

Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt ca. 1.255 m.

3.2 Standort des Vorhabens

Wertvolle Landschaftsteile und Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Hinblick auf den Artenschutz werden keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Um Artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden Gehölze in der gesetzlichen Frist (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar, entnommen. Die ermittelten Eingriffe werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind als gering zu bewerten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende Kreisstraße 59 (Eper Straße) sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt mit dem Schreiben vom 15.12.2022 einvernehmlich abgestimmt.

Im Auftrag

